Goldaper



Kreisblaft.

— (einundfiebzigster Jahrgang). —

Redakteur für den amtlichen Teil: Der Königliche Landrat zu Goldap. — Berantwortlicher Redakteur für den nichtamtlichen Teil, Verleger und Drucker: Th. Paukstade's Nachs., Franz Passauer in Goldap.

Mr. 26

Sonntag, ben 30. März

1913

Amilider Teil.

Beleuchtung der Fuhrwerke betreffend.

Es sind vielsach bis in die letzte Zeit hinein die nachstehend abgedruckten Bestimmungen der Polizei-Verordnung des Herrn Regierungs-Präsidenten in Gumbinnen vom 8. März 1911 (Amtsblatt Seite 95) die durch die Polizeiverordnung vom 2. Mai v. Is. (Amtsbl. S. 161) zum Teil abgeändert sind, übertreten worden.

Wenn die Polizeibehörden derartigen liebertretungen gegenüber bisher Milde haben walten lassen, so ist dieses darauf zurückzussühren, daß die Bestimmungen über die Besleuchtung der Fuhrwerke für den hiesigen Kreis neu sind und damit gerechnet ist, daß sie mit der Zeit auch bei weniger scharfen Anwendung der Strasvorschriften volle Besachtung sinden werden

Nunmehr ist höheren Orts darauf hingewiesen worden, daß die fraglichen Bestimmungen vor allem mit Rücksicht auf den sich steis steigernden Automobilverkehr mit allem Nachdruck durchgeführt werden müssen.

Um die Polizeibehörden nicht zu zwingen, andauernd mit Strafen vorgehen zu müssen, ersuche ich sämtliche Beteiligte, die Bestimmungen über die Beleuchtung ber Fuhrwerke fortan genau zu beachten.

Die Herren Ortsvorsteher ersuche ich, diese Bekanntmachung sofort und demnäch st wiederholt auf ortsübliche Weise veröffentslichen.

Goldap, ben 12. Dezember 1912

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.S. S. 265) und der §§ 137, 139 und 140 des Gesetes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.S. S. 195) sowie gemäß § 266

Ziffer 10 des Reichsstrafgesethliches verordne ich zur Regelung des Verkehrs auf öffentlichen Wegen und Pläten mit Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Gumbinnen wie folgt:

pp.

3. Beleuchtung,

§ 13 Während der nächtlichen Dunkelheit spätestens aber in der Zeit von einer Stunde nach Sonnenuntergang bis 1 Stunde vor Sonnenaufgang müssen alle auf öffentlichen Wegen und öffentlichen Pläten von Zugtieren bewegten Fuhrwerke, mit Ausnahme der mit Geläut versehenen Schlitten mit mindestens einer hellbrennenden windsicheren Laterne ausgestattet sein.

Das gleiche gilt für bespanntes Fuhrwerk, welsches zu der angegebenen Zeit auf Landstraßen und öffentlichen Kunststraßen oder auf den Straßen und Pläten der Städte stehenbleibt. (vergl. im übrigen § 23.) § 14. Die Laterne ist in der Regel auf der linken Seite an dem Vorderteile des Wagens selbst

§ 14. Die Laterne ist in der Regel auf der linken Seite an dem Vorderteile des Wagens selbst arzubringen: wo jedoch die Vauart oder die Beladung des Wagens dies nicht gestattet, darf die Laterne auch an anderen Stellen des Fahrzeuges, an der Deichselspiße, an den Zugtieren selbst oder an der Brust des Leiters des Juhrwerts besestigt werden, jedoch stets in der Weise, daß ihr Licht ungehindert nach vorn fällt.

§ 15. Fuhrwerke, welche mit Langholz und ähnlichen Lasten beladen sind, müssen noch eine zweite, den Vorschriften des § 13 genügende Laterne am Ende der Ladung führen.

§ 16. Während der Monate Juni und Juli und auch sonst in mondhellen Nächten darf die ange-

ordnete Beleuchtung unterbleiben.

§ 17. Auf ländliches Arbeitsfuhrwerk innerhalb des Guts- und Gemeindebezirks seines Besitzers sowie auf dem Wege von und zur Feldarbeit finden die vorstehenden Bestimmungen der §§ 9 bis 15 keine Anmendung.

§ 18. Von mehreren unmittelbar hintereinander fahrenden Fuhrwerken desselben Bestigers unterliegt nur das Vorderste den Bestimmungen der §§ 9 bis 14.

F. Strafvorschriften.

§ 33. Zuwiederhandlungen gegen bie Bestimmungen biefer Polizei-Verordnung werden fofern nicht